

# **ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER ISOBAR GERMANY GMBH FÜR KOOPERATIONEN MIT DIGITALEN INFLUENCERN BZW. BLOGGERN**

Version: 1.1

Stand: Februar 2019

## **1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Die nachstehenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Isobar Germany GmbH für Kooperationen mit digitalen Influencern bzw. Bloggern“ (im Folgenden auch „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Isobar Germany GmbH, Johannstraße 37, 40476 Düsseldorf, (im Folgenden ISOBAR genannt) und den von ISOBAR beauftragten digitalen Influencern bzw. BLOGGERN (im Folgenden BLOGGER genannt).
- 1.2 „BLOGGER“ im Sinne dieser AGB sind insbesondere Onlineredakteure, Blogger und/oder Inhaber eines Social-Media-Profiles (wie z.B. Facebook, YouTube, Instagram, Twitter etc.).
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Beabsichtigt ISOBAR, diese AGB zu ändern, wird ISOBAR dies dem BLOGGER mitteilen. Widerspricht der BLOGGER nicht form- oder fristgemäß, treten die geänderten AGB zwei (2) Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft. Der Widerspruch des BLOGGERS ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch in Textform erfolgt und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung beim ISOBAR eingeht.

## **2. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES BLOGGERS**

- 2.1 Sollte BLOGGER aus Krankheitsgründen oder sonstigen dringenden Gründen für geplante Termine verhindert sein, so wird BLOGGER dies der ISOBAR zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Zudem hat BLOGGER für einen Ersatztermin zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit ISOBAR zur Verfügung zu stehen.
- 2.2 BLOGGER verpflichtet sich, sich während der Laufzeit des Vertrages um die Förderung des Images des KUNDEN zu bemühen und alles zu unterlassen, was diesem Image schaden könnte.
- 2.3 Für den KUNDEN ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass sämtliche Leistungen von BLOGGER in der geschuldeten Form erbracht werden. Zur Abnahme von lediglich Teilleistungen ist weder der KUNDE noch ISOBAR verpflichtet.

## **3. BUY-OUT VON BLOGGER ERSTELLTER MEDIENINHALTE**

- 3.1 Sofern keine anderslautenden Regelungen durch eine Einzelvereinbarung oder einen gesonderten Kooperationsvertrag getroffen wurden gilt:
  - 3.1.1 BLOGGER überträgt ISOBAR unwiderruflich die ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Arbeitsergebnisse und Leistungen frei von Rechten Dritter, einschließlich aller in diesem Rahmen erstellten Anregungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen. Die Übertragung der Nutzungsrechte bezieht sich dabei auf alle gegenwärtig bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten; dies beinhaltet auch die Nutzung zu Werbezwecken sowie zu Referenzzwecken (intern/extern).
  - 3.1.2 Dazu gehören insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Aufführung und Vorführung, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/ oder Tonträger (analog und oder digital), das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen (analog/ digital) und das Recht zur Online-Auswertung und umfasst die Nutzung für gewerbliche Zwecke. Bei evtl. Einschaltungen von Dritten ist BLOGGER verpflichtet, sich deren Rechte im Umfang dieser Ziffer übertragen zu lassen und diese auf ISOBAR weiter zu übertragen.
- 3.3 BLOGGER übereignet ISOBAR das Eigentum an den eigenen Arbeitsergebnissen nach Maßgabe des Vorstehenden. Die Einräumung, bzw. Übertragung der Nutzungsrechte ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

#### **4. HAFTUNG**

- 4.1 Soweit sich aus diesem Vertrag, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BLOGGER gegenüber dem KUNDEN und ISOBAR bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.2 BLOGGER haftet insbesondere für alle Schäden, die dem KUNDEN oder ISOBAR bei der Durchführung des Auftrags entstehen und durch BLOGGER verursacht werden. BLOGGER übernimmt für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Postings die fachliche Verantwortung. BLOGGER stellt den KUNDEN und ISOBAR von Ansprüchen Dritter frei. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet BLOGGER in demselben Umfang.
- 4.3 BLOGGER haftet gegenüber dem KUNDEN und der ISOBAR insbesondere für die Verletzung von Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) in Bezug auf "Schleichwerbung" und "Trennungsgebot" (§§ 58 Abs. 1 Nr. RStV, 5a Abs. 6 UWG) im Rahmen der POSTINGS und sonstiger Veröffentlichungen von BLOGGER. BLOGGER ist daher verpflichtet, POSTINGS jeweils zu Beginn deutlich mit "Werbeanzeige" oder "Anzeige" (o.ä. rechtlich notwendige und zulässige Kennzeichnung) zu versehen.
- 4.4 Die Haftung ISOBARs – sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen – ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie Fälle zwingender gesetzlicher Haftung, wie z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz beschränkt. Für die Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung maximal auf den jeweiligen Auftragsbetrag begrenzt. Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der BLOGGER regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von ISOBAR ausgeschlossen.
- 4.5 ISOBAR haftet insbesondere (a) nicht für die Kennzeichnungspflicht von Werbung und/oder (b) für Werbeinhalte und/oder den Inhalt von Werbemitteln, die von ISOBAR dem BLOGGER nicht ausdrücklich freigegeben worden sind und (b) nicht für die rechtliche Zulässigkeit von sonstigen Inhalten, die der BLOGGER publiziert und ist insbesondere nicht verpflichtet, Webinhalte des BLOGGERS juristisch prüfen zu lassen. Der BLOGGER stellt ISOBAR von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung, die in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages geltend gemacht werden können – frei.
- 4.6 Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern ISOBARs.
- 4.7 Alle Schadensersatzansprüche gegen ISOBAR verjähren in einem (1) Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadenersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des BLOGGERS von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers; ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in drei (3) Jahren seit der Verletzungshandlung. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **5. VERSCHWIEGENHEIT**

- 5.1 BLOGGER verpflichtet sich, über den Inhalt dieses Vertrags Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags und endet zwei (2) Jahre nach seiner Beendigung. Darüber hinaus verpflichtet sich BLOGGER, über im Laufe ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des KUNDEN und/oder von ISOBAR Stillschweigen zu bewahren. BLOGGER wird diese Verpflichtungen allen Personen auferlegen, die an der Durchführung des Vertrages mitwirken.
- 5.2 Die vorstehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn:
- a) ISOBAR für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem BLOGGER erteilt,

b) BLOGGER die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder

c) BLOGGER zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis notwendige Informationen an Dritte weitergibt oder

d) BLOGGER zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei BLOGGER alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken. Hält sich BLOGGER derart für verpflichtet, wird er ISOBAR, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der BLOGGER ISOBAR in geeigneter Form, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. BLOGGER wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

Sofern sich BLOGGER auf einen der vorstehenden Ausnahmen berufen will, hat er ISOBAR vorab textlich (per E-Mail) dies mitzuteilen, sofern rechtlich zulässig.

5.3 Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist ISOBAR berechtigt, von BLOGGER die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Gesamt-Auftragswertes zu fordern. Es bleibt dem BLOGGER unbenommen, im Streitfall die Angemessenheit der Vertragsstrafe von dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.

5.4 Unterlagen, die BLOGGER oder von BLOGGER beauftragte Personen im Rahmen ihrer Mitarbeit erhalten haben, sind von BLOGGER sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Nach Beendigung dieses Vertrages sind alle Unterlagen unaufgefordert an ISOBAR zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

## 6. DATENSCHUTZ

6.1 Soweit BLOGGER ISOBAR im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit personenbezogene Daten (z.B. User, Follower) im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze übermittelt, sichert BLOGGER zu, dass BLOGGER berechtigt ist, die übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und an ISOBAR weiterzugeben. BLOGGER stellt ISOBAR von allen Verlusten, Schäden und Kosten, einschließlich der Kosten für angemessenen Rechtsbeistand, frei, die infolge einer Verletzung der Datenschutzbestimmungen durch BLOGGER entstehen, einschließlich der Kosten, die in diesem Zusammenhang zur Abwendung von Handlungen Dritter, einschließlich der zuständigen Behörden, entstehen.

6.2 Sollten personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden, schließen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag).

## 7. SONSTIGES

7.1 Im Übrigen gelten die Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dentsu Aegis Gruppe Deutschland, abrufbar unter [folgendem Link](#).

7.2 **Beschwerdeverfahren nach dem Verbraucher Streitbelegungs-gesetz:**  
**ISOBAR ist nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.**

7.3 Die Vertragsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

- 7.4 Als Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen wird der Firmensitz von ISOBAR vereinbart.
- 7.5 Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, ist ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Firmensitz ISOBARS.
- 7.6 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen oder der Einzelbeauftragung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Die Schriftform ist durch die Textform (§ 126b BGB) gewahrt, sofern signierte .pdf-Kopien per E-Mail zwischen den Parteien ausgetauscht werden oder Dienste wie z.B. docuSign oder Adobe Sign genutzt werden.
- 7.7 Sollten einzelne Bestimmungen der Einzelbeauftragung oder der Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.